

Reglement für die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin (SBM) an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

vom 1. August 2016

Die Fakultätsleitung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 6 des Reglements vom 1. August 2014 mit Änderungen vom 8. Juli 2015 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med),

beschliesst:

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 1 ¹ Der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin gehören an

- a. mindestens zwei Dozentinnen bzw. Dozenten aus dem 1. oder 2. Jahr und eine Dozentin bzw. ein Dozent aus dem 3. Jahr (wovon einer dieser Dozentinnen bzw. Dozenten durch die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten der Medizinischen Fakultät Bern [VDM] als Vertreter des Mittelbaus vorgeschlagen wird),
- b. die Jahresverantwortlichen der Jahre 1, 2 und 3,
- c. die Leiterin bzw. der Leiter des Studiendekanats,
- d. die Jahreskoordinatorinnen bzw. die Jahreskoordinatoren für die Jahre 1, 2 und 3 des Studiendekanats,
- e. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Zahnmedizin,
- f. eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Hausarztmedizin (Vorschlag durch das Berner Institut für Hausarztmedizin),
- g. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Vorschlag durch die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät),
- h. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Instituts für Medizinische Lehre (Vorschlag durch das Institut für Medizinische Lehre),
- i. die bzw. der Beauftragte für Selbstevaluation der Lehre aus dem Institut für Medizinische Lehre,
- j. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden (Vorschlag durch die Fachschaft Medizin der Universität Bern),
- k. die Vizedekanin bzw. der Vizedekan Lehre Bachelorstudium (ex officio).

² Die Mitglieder und die bzw. der Vorsitzende der Subkommissi-

on Lehre Bachelorstudium Medizin werden vom Ausschuss für Lehre gewählt. Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin hat ein Vorschlagsrecht. Die Amtsdauer (mit Ausnahme der Studierenden) beträgt in der Regel vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin konstituiert sich selber.

AUFGABEN

Art. 2 ¹ Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin formuliert für die Fächer des Bachelorstudiums der Human- (Jahre 1 bis 3) und der Zahnmedizin (Jahre 1 und 2) die Ausbildungsziele, plant die Struktur und gegebenenfalls Reform des Ausbildungscurriculums einschliesslich Assessment und legt Umfang und Ziele der Evaluation der Lehre fest.

² Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin ist verantwortlich für die fakultären Aufgaben im Bereich der Selbstevaluation der Lehre im Bachelorstudium Medizin.

³ Für die Evaluation der Lehre im Bachelorstudium Medizin arbeitet die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin mit dem Institut für Medizinische Lehre zusammen, welches mit der praktischen Durchführung der Evaluation beauftragt wird.

⁴ Bei der Planung und der praktischen Organisation der Ausbildung einschliesslich Assessment im Bachelorstudium Medizin arbeitet die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin mit der Studienleitung Bachelorstudiengang Human- bzw. Zahnmedizin - zuständig für die Organisation der Bachelorstudiengänge -, dem Studiendekanat und dem Institut für Medizinische Lehre und zusammen.

⁵ Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von zeitlich befristeten Aufgaben bilden. In diesen Arbeitsgruppen muss jeweils mindestens ein Mitglied der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin Einsitz nehmen.

⁶ Die Subkommissionen Lehre Bachelorstudium Medizin erstattet dem Ausschuss für Lehre jeweils zu Beginn des akademischen Jahres Bericht über ihre Aktivitäten.

⁷ Für Entscheidungen, die übergeordnet die Lehre im Bachelorstudium Medizin betreffen oder die dem Fakultätskollegium unterbreitet werden müssen, ist der Ausschuss für Lehre zuständig.

⁸ Bei Konflikten auf Grund von Beschlüssen der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin kann der Ausschuss für Lehre im Sinne einer Rekursinstanz durch jedes Mitglied der Subkommission angerufen werden.

SITZUNGEN

Art. 3 ¹ Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Semester.

² Mindestens drei Mitglieder der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

TRAKTANDENLISTE UND
UNTERLAGEN

Art. 4 Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 5 ¹ Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

³ In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsleitung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Bern, 7. Oktober 2015

Im Namen des Ausschusses für Lehre
Der Vorsitzende:



Prof. Dr. Christian Seiler, Vizedekan Lehre Masterstudium

Von der Fakultätsleitung genehmigt:

Bern, 5. Juli 2016

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli